Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1883)

Heft: 36

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 36. Samstag den 8. September 1883.

Abonnementspreis:
Für die Stadt Solothurn:
Halbjährl.: Fr. 4. 50
Vierteljährl.: Fr. 2. 25.
Franco für die ganze Schweiz:
Halbjährl.: Fr. 5. —
Vierteljährl.: Fr. 2. 90.
Für das Ausland:
Halbjährl.: Fr. 6 30

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr:
10 Cts. die Petitzeile (8 Pfg. RM. für Deutschland.)

Erscheint jeden Samstag 1 Bogen stark mit monatlicher Beilage des „Schweiz. Pastoral-Blattes."

Briefe und Gelder franco.

Die Verurtheilung Galilei's und die Autorität doctrineller Entscheidungen der röm. Congregationen.

—

Am 23. Februar 1616 fand in Rom die Berathung der 11 Consultoren des hl. Offiziums der Inquisition über die kopernikanische Lehre des Galileo Galilei statt:

1. Sol est centrum mundi et omnino immobilis motu locali.

2. Terra non est centrum mundi, nec immobilis, sed secundum se totam movetur et motu diuturno.

Die 11 Theologen censurirten die erste Proposition als »stultam et absurdam in philosophia, et formaliter hæreticam quatenus contradicit expresse sententiis sacræ scripturæ in multis locis.« Von der zweiten Proposition behaupteten sie: »recipere eandem censuram in philosophia, et spectando veritatem theologicam, ad minus esse in fide erroneam.«

Zwei Tage drauf, am 25. Februar, in der Sitzung der Inquisitionscardinäle vor dem Papste Paul V., wurde diese zweifache Censur gegen Galilei's Lehre genehmigt.

Fast gleichzeitig, am 5. März 1616, erließ die Indexcongregation ihr Verbot gegen des Kopernikus Buch «de revolutionibus orbium«, wegen der darin enthaltenen «falsam doctrinam Pythagoricam, divinæque scripturæ omnino adversantem, de mobilitate terræ et immobilitate solis.»

Aus der unleugbaren Thatsache, daß diese beiden Entscheidungen des hl. Stuhles auf einer durchaus irrigen, wenn auch damals von der großen Mehrzahl der katholischen und protestantischen Astronomen festgehaltenen Voraussetzung beruhen, hat man sowohl gegen die Autorität der Congregationsentscheidungen als gegen die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit die bedenklichsten Schlüsse gezogen.

Um dieselben zu entkräftigen, glaubt der angesehene Canonist Abbe Bouix, der allen vom Papste approbirten Lehrentscheidungen der Congregationen den Charakter unfehlbarer päpstlicher Definitionen vindicirt, die Behauptung wagen zu dürfen: das Inderdecret vom 5. Mai 1616 habe „durch ein wunderähnliches Eingreifen der Vorsehung" **die päpstliche Approbation nicht erhalten.** Allein die Thatsache, daß das fragliche Dekret durch Paul V. wirklich bestätigt worden, scheint — namentlich auch durch das Zeugniß Bellarmins: »dichiaratione fatta da nostro signore« — außer allem Zweifel zu stehen.

Dies veranlaßt den neuesten Forscher über die Galileifrage, Dr. Hartmann **Grisar,** S. J., Professor der Kirchengeschichte zu Innsbruck*), die Frage über die Autorität doctrineller Entscheidungen der römischen Congregationen einer gründlichen Prüfung zu unterziehen, deren Resultate wir nachstehend mit Weglassung der Citate ꝛc. unsern Lesern mittheilen.

* * *

Doctrinelle Congregations-Entscheidungen, welche vom Papst in der gewöhnlichen Form bestätigt sind, besitzen eine ähnliche Gewähr, wie jene untergeordneten Lehracte des Papstes, welche derselbe zwar kraft seines Berufes als Haupt der Kirche, aber nicht in der Absicht, allgemein bindende Glaubenssätze aufzustellen, vornimmt.

Der Papst kann seine Vollmacht zu unfehlbaren Entscheidungen nicht auf die Cardinäle übertragen. Außer den verhältnißmäßig sehr seltenen Aeußerungen seines Lehramtes, die auf Unfehlbarkeit Anspruch machen, gibt es eine Reihe anderer Functionen dieses Amtes von minderem Grade. In diesen letzteren besteht die regelmäßige Ausübung seiner Stellung als obersten Lehrers. Es sind die Functionen der gewöhnlichen Ueberwachung der Doctrin, oder wie man es genannt hat, der generalis providentia doctrinalis.

An der Autorität nun, welche die Schritte dieser allgemeinen Ueberwachung begleitet, nehmen die päpstlicherseits bestätigten Index- und Inquisitionsdecrete Antheil, indem ja auch die Aufgaben und Sorgen jener Ueberwachung, denen der Papst allein nicht genügen kann, auf die Schultern dieser Congregationsmitglieder gelegt sind.

Die Verschiedenheit der Autorität unfehlbarer Glaubensgewißheit von dieser Autorität zweiten Grades springt in die Augen. Die letztere entscheidet nicht peremptorisch wie die erstere; sie stellt nicht die Wahrheit oder Unwahrheit einer Lehre unwidersprechlich fest, sondern ihr Spruch bewirkt nur, daß man von der Lehre aussagen kann, sie berge keine Gefahren hinsichtlich des Glaubens in sich, oder es drohten ihrerseits solche Gefahren. Sie urtheilt also über die Sicherheit (securitas) der Sätze, über welche sie sich ausspricht. Ein solches Urtheil, sei es vom Papste, sei es von einer Congregation

*) „Galileistudien. Historisch-theologische Untersuchungen über die Urtheile der römischen Congregationen im Galileiproceß. Regensburg, Pustet. Fr. 9. 35.

mit seiner Bestätigung gesprochen, verlangt von den Katholiken durchweg nicht bloß eine äußere, sondern auch eine gewisse innere Zustimmung, d. h. nicht bloß die Unterlassung äußeren mündlichen oder schriftlichen Widerspruches, sondern auch ein inneres Entgegenkommen und eine freiwillige Unterwerfung des Geistes, wenngleich diese geistige Unterwerfung, je nach Umständen allerdings ihre Grenzen hat.

Von einer Zustimmung, so fest und unerschütterlich, wie sie der eigentliche Glaubensact gegenüber geoffenbarten Wahrheiten mit sich bringt, ist keine Rede; denn jenes Motiv geht hier ab, welches beim Glauben an Gottes Offenbarung (fides divina) durch die untrügliche Rede des höchsten Wesens gegeben ist. Es ist auch keine Rede von einer Zustimmung, wie sie den untrüglichen Organen Gottes, der Kirche und dem Papste durch den s. g. kirchlichen Glauben (fides ecclesiastica oder fides mediate divina) entgegengebracht wird, wenn diese Nicht-Geoffenbartes, z. B. facta dogmatica, definitiv feststellen.

Die geforderte Beistimmung ist vielmehr die eines innerlichen religiösen Entgegenkommens (assensus religiosus), welches ein demüthiger und gehorsamer Sinn sich auferlegen kann, auch ohne absolute Gewißheit für die Wahrheit des Festgestellten zu haben. Es ist für ihn hier eine absolute Gewißheit nicht vorhanden, weil das Motiv der Annahme des Aufgestellten im Grunde kein anderes als ein menschliches ist, freilich weit vornehmer als das, was die gewöhnliche Sprechweise als menschliche Autorität bezeichnet. Aber der Katholik besitzt die größte Gewißheit von der ungefährlichen Zuverläßigkeit (securitas) der vorgetragenen Lehre, und das genügt ihm. Mit aller Beruhigung und Sicherheit kann er sie annehmen; mit aller Beruhigung, denn der Fall kann niemals eintreten, daß er sich eine Gewissensschuld auflüde, indem er aus Hochachtung gegen den erfolgten Spruch sein eigenes, vielleicht gegentheiliges Meinen aufgibt; und mit aller Sicherheit, denn ist auch die sprechende Autorität eine menschliche, und darum die Zustimmung wesentlich immer eine bedingte, so muß er doch bei ruhiger Erwägung anerkennen, daß die Gründe für die innere Annahme die stärksten sind, welche sich bei menschlichen Urtheilen geltend machen können.

Die Urheber des Spruches, welche Gehorsam verlangen, stehen nämlich vor ihm als Personen, bei denen er hohe Weisheit und Gelehrsamkeit voraussetzen darf; sie sind ihrer Stellung und gemeiniglich auch ihrer Erfahrung wegen zu einem allgemeinen Ueberblick viel mehr als Andere befähigt, ihre Würde entrückt sie parteilichen Bestrebungen, persönliche Befangenheit blendet sie nicht so leicht, zu Rom fließt ihnen eine lautere Quelle für die richtige Beurtheilung der Streitfragen in der ununterbrochenen Tradition, und sie gehen zu Entscheidungen nur vor nach langen Berathungen mit tüchtigen Gewährsmännern.

Man muß aber zugleich auch jenen erleuchtenden Beistand der Gnade Gottes in Anschlag bringen, welcher bei ihren für die Kirche so wichtigen Beschlüssen und Maßnahmen vorausgesetzt werden darf. Der Papst und die Congregationsmitglieder treten bei diesen feierlichen Acten als authentisch berufene Lehrer, und gewiß nicht als bloße Privatpersonen auf; der Herr der Kirche leiht ihnen darum bei ihren Sprüchen, wie anzunehmen ist, einen besonderen Beistand. Ein Beistand unfehlbarer Leitung ist dieses darum nicht; es können vielmehr bei einer Entscheidung außerordentliche Schwierigkeiten sich dergestalt häufen, daß trotz aller angewendeten Sorgfalt ein Irrthum nicht vermieden wird. Gerade die Sprüche in der Angelegenheit des Kopernikanischen Systems sind dessen Zeuge.

Allein wie häufig sind denn solche Irrthümer vorgekommen? Schon die unabläßige, ermüdend hartnäckige Berufung der Gegner auf den einzigen Galilei-Fall ist ein Beweis, daß die Zahl der Irrthümer, die man diesem an die Seite stellen könnte, gewiß keine bedeutende ist. Die schärfsten Augen haben bisher nur sehr Unwesentliches, welches gegenüber der Aufgabe, die in Rom stets zu lösen ist, ganz verschwindet, entdecken können. Ueberblickt man aber die Unzahl von Entscheidungen, welche seit dem Ursprung der Congregationen oder gar seit dem Beginne des Papstthumes gegeben wurden, so muß man billig staunen, daß dieselben verhältnißmäßig so wenig von Dunkelheit, Unklarheit und Irrthum, dem Loose alles Menschlichen, berührt sind.

Diese beständige wachsame Lehrthätigkeit des Papstes und seiner Tribunale hat der Welt den Schatz von Wahrheit, den sie noch besitzt, aus der Vorzeit in die Gegenwart herüber gerettet.

Es war die für gewisse Acte garantirte Unfehlbarkeit gleichsam nur der letzte und äußerste Damm, welcher gegen den Strom des Irrthums schützte. Das Wirken der Kirche und ihres Hauptes für die Wahrheit vollzog sich hauptsächlich durch lehramtliche Handlungen, welche nicht an die Anwendung der Infallibilität hinanreichten, durch Belehrungen, Warnungen oder Erklärungen einer niederen Stufe.

Den letzteren Maßnahmen entspricht also, wie oben gesagt, auf Seiten der Katholiken die Pflicht einer religiösen Beistimmung (assensus religiosus); ein Glaubensact kann nicht erfordert werden, also auch nicht die diesem eigenthümliche unzweifelhafte Beistimmung (assensus absolute indubius et supra omnia firmus); andererseits aber genügt im Allgemeinen auch nicht das äußere Stillschweigen (reverentiale silentium).

* * *

Bevor wir weitergehen, ist ein Vorurtheil, welches sich diesen Sätzen bei Manchen in den Weg stellen dürfte, aufzuhellen, die falsche Meinung nämlich, als ob eine Pflicht innerer Beistimmung nur einem Entscheide gegenüber eintreten könnte, der von der Garantie der Unfehlbarkeit begleitet ist. Unfehlbarkeit ist erfordert, wenn es sich um die Pflicht innerer Glaubensunterwerfung handelt. Nicht aber gilt dies von der Pflicht jenes inneren Entgegenkommens, welche hier gemeint ist. Diese Pflicht hat zur Grundlage die Tugenden der Weisheit und des Gehorsams, zwei Tugenden, welche sicher nicht bloß Recht und Anspruch auf Leitung unseres äußeren Verhaltens haben, sondern auch gewisse Anforderungen an das Innere stellen dürfen und müssen. Wenn nur

da Zustimmung pflichtmäßig erheischt werden soll, wo eine unfehlbare Autorität redet, sonst aber die Weigerung innerer Annahme gar keine Unordnung involvirt, dann ist es um Erziehung und Bildung, um Autorität, um das sociale Leben überhaupt in natürlicher wie in übernatürlicher Beziehung geschehen. Von der väterlichen Belehrung an die Kinder angefangen bis hinauf zu der geistlichen Leitung einer Diöcese durch den Bischof und bis zu den doctrinellen Beschlüssen von Particularsynoden kommt eine Aussprache von Wahrheiten, die zwar fehlbar ist, aber doch eine gewisse Beistimmung gebietet, in Anwendung. Es ist ein offenbarer Irrthum, wenn man glaubt, die innere religiöse Beistimmung lasse nicht verschiedene Grade, sondern nur den des eigentlichen Glaubens zu.

* * *

Sowohl innere Gründe als die theologische Tradition sprechen sich unzweifelhaft für die angegebene Gewähr der untergeordneten päpstlichen Entscheidungen und der approbirten Congregationsdecrete aus.

Der Papst ist der gemeinsame Vater aller Gläubigen; seiner Stimme gebührt darum eine ehrfurchtsvolle kindliche Anhörung, welcher in einem wahrhaft christlichen Gemüth spontan die innere Annahme folgt. Er ist der Bischof der ganzen Heerde Christi, und ihm ist die Bestätigung aller Concilien vorbehalten; es wird also die dem Bischof und dem Particularconcil gezollte Beistimmung in besonderer Weise auf seine doctrinellen Schritte, welcher Gattung sie auch sind, übergehen müssen. Dem Beichtvater ist der Gläubige im Bußgerichte eine gewisse innere Annahme seiner Entscheidungen schuldig; das Volk nimmt von dem Prediger vertrauensvoll und unterwürfig, wie es seine Pflicht ist, die Verkündigung des Wortes Gottes entgegen. Und der oberste Stellvertreter Christi sollte nicht mit seinem lehrendem Worte, außer es sei unfehlbar, in das Innere eindringen dürfen, um sich eine Annahme zu verschaffen, die doch sowohl in der Vernunft als in seiner von Christus verliehenen Stellung begründet ist?

Cardinal Bellarmin sprach es als allgemeine Ueberzeugung der Katholiken aus, daß der Papst auch bei etwa nicht unfehlbaren Lehräußerungen gehorsame Annahme seiner Sprüche bei den Gläubigen finden müsse. Bei dieser allgemein gehaltenen Anforderung ließ man es ehedem genügen. Der Grad und der Charakter jenes Gehorsams wurden früher auch von den Theologen insgemein nicht näher erörtert. Aber in neuerer Zeit, besonders seit dem Vaticanischen Concil und den Verhandlungen über die päpstliche Unfehlbarkeit, ist dieser Fragepunkt häufiger und genauer geprüft worden.

Durch theologische Schärfe zeichnet sich unter den diesbezüglichen Arbeiten namentlich die Untersuchung von Cardinal Franzelin in seinem Werke über die Tradition und die heilige Schrift aus. Der ehemalige Dogmatiker des Römischen Collegiums äußert sich darin über die Gewähr der in Rede stehenden päpstlichen Entscheide u. A. folgendermaßen: Ein Gehorsam sei zu zollen, welcher sich auf geistige Annahme erstrecke; nicht zwar so, daß man urtheile, die Lehre sei unfehlbar gewiß, sondern daß man urtheile, sie sei zuverlässig und sicher, und dieses auf Grund der heiligen Autorität, welche über die Reinheit und Zuverlässigkeit der Lehre zu wachen hat. Diese Autorität setzt sich die Aufgabe, entweder einfachhin oder gegebenen Umständen gegenüber die katholische Doctrin vor Verunstaltungen zu sichern, und ihre Aeußerungen ertheilen den festgestellten Punkten objectiv und subjectiv die Gewähr der Sicherheit (Objectiva et subjectiva securitas). Omnibus tutum est eam amplecti et tutum non est.. ut eam amplecti recusent.

Wenn dies von den gedachten Acten des päpstlichen Lehramtes gilt, so müssen wir mit Franzelin Aehnliches auch von den päpstlich approbirten Congregationsentscheidungen gelten lassen. Sie handlen in Beauftragung des Hauptes der Kirche, sie werden zur Publication ihrer Beschlüsse durch dasselbe jedesmal ausdrücklich bevollmächtigt; sie bilden mit dem Papste kirchenrechtlich ein und dasselbe Tribunal, und ihre Decrete pflegen im kirchlichen Sprachgebrauche als Decrete des heiligen Stuhles bezeichnet zu werden. Der Papst will also, daß die Entscheidungen der betreffenden Cardinäle, obgleich im Grunde Acte der Cardinäle verbleibend und von diesen vertreten, an der verpflichtenden Kraft, die er selbst auflegen kann, in ihrer Weise participiren sollen. Dieser Wille des Kirchenhauptes ist für dieselben ein hinreichender Rechtstitel zur Forderung der beschriebenen innern Beipflichtung.

* * *

Daß unsere Auffassung der Decrete der Cardinäle nicht neu, sondern durch die theologische Tradition gewährleistet ist, zeigt die Aeußerung des Cardinals Gotti, wenn er das Ansehen solcher Congregationssprüche mit demjenigen der Nationalconcilien auf gleiche Stufe stellt. Dies zeigt die Ausführung Riccioli's, wenn er sagt: Kraft des Congregationsdecretes von 1616 sei es noch kein Glaubenssatz, daß die Sonne sich bewege und die Erde feststehe; „aber wir Katholiken sind alle sowohl durch die Tugend der Weisheit wie durch die des Gehorsams verpflichtet, an dem Beschluß der Congregation festzuhalten und wenigstens nicht das Gegentheil absolut zu lehren. In gleichem Sinne spricht sich Cardenas aus, wo er von den Censuren der Congregationen im Allgemeinen redet: „Propositionen, welche von ihnen verurtheilt sind, verlieren, auch für das innere Forum, die Wahrscheinlichkeit, wegen der Prüfung, die vorausgegangen ist, und wegen der moralischen Gewißheit der Falschheit. Die Anwendung hievon auf das antikopernikanische Decret macht schließlich der hochangesehene Theologe Adam Tanner: „Dieses Decret hat zur Folge, daß die gegentheilige Lehre nicht mehr mit ruhiger Sicherheit vertheidigt werden kann."

Man bemerke wohl, daß die angeführten Gewährsmänner, ebenso wie viele andere, die wir ihnen an die Seite stellen könnten, voraussetzen, die Decrete der Congregation seien in der gewöhnlichen Form vom Papste approbirt. Man wußte, daß der stehende Gebrauch der Curie diese Approbation mit sich bringe, und daß zufolge der Bulle «Immensa» Sixtus V.

vom 22. Januar 1588 die Beschlüsse über die Doctrin in ganz besonderer Abhängigkeit vom Papste blieben. Wenn auch nach damaligem Stile im Formular der Decrete das Sanctitas sua decretum probavit ꝛc. noch nicht vorhanden war, so wurde doch bei der Versendung derselben an die Inquisitoren und Nuntien „der Auftrag seiner Heiligkeit" constatirt, und die Nuntien und Inquisitoren hatten diesen Auftrag ebenso den Bischöfen, Theologen u. s. w. zur Kenntniß zu bringen. Das Fehlen jenes Beisatzes in den alten Decreten begründet also durchaus keine Verschiedenheit zwischen diesen und den Decreten neueren Stiles in Hinsicht der Approbation und der daraus erwachsenden Verbindlichkeit.

* * *

Zur näheren Feststellung der Autorität von approbirten Congregationsentscheidungen doctrineller Natur empfiehlt es sich, diese Autorität noch von einer positiven und einer negativen Seite zu betrachten, d. h. zunächst in Rücksicht auf das für sie vom hl. Stuhl in Anspruch genommene Gewicht, dann aber auch in Rücksicht auf die von den Theologen angegebenen Schranken.

Das erstere, die positive Seite, fand durch verschiedene bestimmt gefaßte Aeußerungen des hl. Stuhles, besonders aus neuerer Zeit, einen unzweifelhaften Ausdruck. Der Fall mit Galilei und die damaligen Decrete bildeten für die höchste Behörde der Kirche kein Hinderniß, in nachdrücklicher Form ihre altüberlieferten Anschauungen und Forderungen auszusprechen. Diese behalten im Allgemeinen durchaus ihre Berechtigung, wenngleich in einem einzelnen Falle durch Zulassung weiser Vorsehung Gottes, die von Allen, auch von Rom, zugegebene absolute Irrthumsfähigkeit solcher Decrete eine thatsächliche Bestätigung erhielt.

Pius IX. handelt in seinem an den Erzbischof von München aus Veranlassung der Münchener Gelehrtenversammlung gerichteten Schreiben vom 21. Dez. 1863 von einer Unterwerfung gegenüber kirchlichen Sätzen, die von dem „Acte des göttlichen Glaubens" verschieden ist und in Bezug auf Festigkeit und Sicherheit wesentlich unter demselben steht. Er legt dar, daß „alle Katholiken auch zu einer solchen Unterwerfung im Gewissen verpflichtet sind", und über das Object der Unterwerfung sagt er: „Es genügt nicht jene Lehren anzunehmen, welche, ohne ausdrücklich als Glaubenssätze definirt zu sein, durch die allgemeine und constante Uebereinstimmung als geoffenbart und zum Glauben gehörig bezeichnet werden, sondern es ist auch nothwendig, sich sowohl den Entscheidungen zu unterwerfen, welche von der päpstlichen Congregation ausgehen, als die Lehrpunkte festzuhalten, welche in gemeinsamer und constanter Uebereinstimmung der Katholiken als theologische Wahrheiten und als so gewisse Folgerungen bezeichnet werden, daß die entgegengesetzten Meinungen, wenn sie auch nicht häretisch genannt werden, doch eine andere theologische Censur verdienen."

Am 18. September des Jahres 1861 wurde von der Congregation der Inquisition eine doctrinelle Censur der ontologistischen Ansichten des Professors Ubaghs von Löwen ausgesprochen. Sie lautete dahin, daß sieben seiner Sätze nicht mit Sicherheit gelehrt werden könnten (non tuto tradi posse.) Im Jahre 1866 sah sich die Congregation auf's Neue veranlaßt, in diese Löweuer Angelegenheit einzugreifen. Cardinal Patrizi setzte damals den Erzbischof von Mecheln in Kenntniß, daß die beiden Congregationen der Inquisition und des Index in gemeinsamer Sitzung entschieden hätten: „In den bis jetzt erschienenen philosophischen Werken von Ubaghs kommen Lehren und Meinungen vor, welche ohne Gefahr nicht aufgestellt werden können." „Diesen Entscheid," so meldet er, „hat Seine Heiligkeit Papst Pius IX. gutgeheißen und mit seiner höchsten Autorität bekräftitgt."

Auf Grund dieser Decrete der Congregationen war gemäß einer weiteren amtlichen Erklärung des Cardinals Patrizi vom gleichen Jahre (30 August 1866), die er im Namen des Papstes erließ, „die Löwener Frage als erledigt" anzusehen. Der Cardinal schreibt: „Die Katholiken und insbesondere die Mitglieder des geistlichen Standes müssen sich den Decreten des hl. Stuhles ganz vollständig und ohne Rückhalt unterwerfen; sie müssen die Streitereien, welche die einfache Beistimmung beeinträchtigten, aufgeben. Und die Bischöfe Belgiens konnten in einem Schreiben an Ubaghs und seine Meinungsgenossen sagen, „es sei nun für Zögerung und weitere Wünsche kein Raum mehr, die lang genug erörterte Angelegenheit sei entschieden." Die Professoren erkannten die Autorität der Congregationen an und unterwarfen sich, indem sie schriftlich kindlichen Gehorsam, volle Unterwerfung und innerliche Annahme des Festgestellten aussprachen.

Wiewohl die Erklärungen des heiligen Stuhles wiederholt in ähnlicher Weise die Pflicht der Unterwerfung gegen Congregationsdecrete sehr stark aussprachen, so findet sich doch keine Aeußerung desselben, durch welche diese Unterwerfung in das Gebiet der eigentlichen Glaubensunterwerfung hineingerückt würde. Eine solche Aeußerung enthalten auch nicht, wie man fälschlich geglaubt hat, die Worte Pius IX. an den Erzbischof von Köln über das Inderdecret gegen Anton Günther. Der Papst bezeichnete in dem bezüglichen Schreiben an Cardinal Geißel vom 15. Juni 1857 das von ihm „bestätigte und auf seinen Befehl veröffentlichte Decret" als ein solches, das in den Augen der Katholiken die Sache als „ein für allemal entschieden" hinstellen mußte; sie hatten „Gehorsam zu üben" und „mußten sich überzeugt halten, daß die in Günthers Schriften niedergelegte Lehre nicht als rein betrachtet werden könne."

Also eine innerliche Annahme ohne Glaubensact.

* * *

Es liegt auf der Hand, daß auf Seiten der Kirchenregierung fast nur Aussprüche für die positive Seite der Autorität der Congregationsdecrete zu suchen sind; denn es ist Sache der Behörden, das Ansehen der Tribunale, die in ihrem Namen wirken, positiv hervorzuheben und Widerstrebenden gegenüber mit Nachdruck geltend zu machen. Ebenso ist es aber Sache der Theologen, auch die negative Seite jener Autorität in's Auge zu fassen, d. h. unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten die Schranken derselben festzustellen und für Gewissensfragen, die

sich an die Anforderungen der kirchlichen Obrigkeit knüpfen können, eine sichere Grundlage der praktischen Entscheidung an die Hand zu geben. Es wäre zu wünschen, daß über jene negative Seite mehr geforscht und geschrieben worden wäre. Man hat diesen Gegenstand zu wenig ausführlich behandelt. Theilweise mag dies von der Natur des Fragepunktes herrühren, da dieser von selbst große Vorsicht und Zurückhaltung nahe legt; die Gefahr vor Irrthum und wohl noch mehr die Furcht vor fremdem Mißverständniß oder bewußter Mißdeutung hat Manche von den Erörterungen, die nothwendig wären, zurückgeschreckt. Zum Theil hängt jene Erscheinung aber auch mit dem Umstande zusammen, daß die ältere Theologie, wir meinen insbesondere die dem Gallicanismus und Jansenismus vorausgehende des 16. und 17. Jahrhunderts sich nicht veranlaßt sah, die schwierigeren Fragen der Abstufung in der kirchlichen Lehrautorität so eingehend zu behandeln, als andere, namentlich speculative Punkte. Es wird weder von Suarez noch von Lugo noch von Bellarmin den Congregationen überhaupt eine theologische Untersuchung gewidmet.

Sehr angesehene unter den neueren Theologen sprechen indeß offen und ohne Bedenken aus, was andere bereits in älterer Zeit vorübergehend oder andeutend gesagt haben, daß nämlich, absolut genommen, der Fall eintreten könne, wo Jemand von der Pflicht innerer Unterwerfung gegen ein approbirtes Congregationsdecret rechtmäßig entbunden sei.

Palmieri, gleich Franzelin ehemaliger Lehrer der Dogmatik am Collegium Romanum, beruft sich in seinem 1877 erschienenen großen Werke „Ueber den Papst", auf den Umstand, daß die den doctrinellen Congregationsentscheidungen gebührende Zustimmung, auch wenn die Entscheidungen in der gewöhnlichen Form approbirt sind, nur auf moralischer, nicht aber auf metaphysischer Gewißheit gründe. Daraus leitet er ab, daß keine Zustimmung erforderlich sei, wenn sich bei Jemanden gegründete Motive dagegen geltend machen; in solchem Falle die innere Unterwerfung zu suspendiren, sei nicht gegen die Regeln der Weisheit und des Gehorsams, aus welchen ja die Verbindlichkeit der Decrete entspringt. Palmieri bemerkt sodann hinsichtlich des Decretes von 1616 über das Weltsystem, es beweise mit Nichten, daß die im Allgemeinen aufgestellte Forderung jenes innern Entgegenkommens unstatthaft sei, sondern nur, „daß die angegebene Ausnahme auf Recht beruhe und keine metaphysisch sichere Zustimmung erfordert werde."

Hurter spricht sich in seiner Dogmatik ähnlich aus: „Wenn dem Geiste des Gläubigen wichtige und solide Gründe für das Gegentheil, insbesondere theologische, entgegentreten würden, so wäre es erlaubt zu zweifeln, bedingungsweise beizustimmen, ja die Beistimmung zu suspendiren." Beide vorstehende Aeußerungen wurden von Hettinger in sein Lehrbuch der Fundamental-Theologie aufgenommen.

Bei älteren Schriftstellern findet sich das Nämliche, allerdings in mehr indirecter Fassung, ausgedrückt, so wenn z. B. Gotti sagt, die doctrinellen Congregationsdecrete müßten „wenigstens mit äußerlichem Gehorsam (saltem in foro externo) angenommen werden," oder wenn Riccioli die Verbindlichkeit betont, „daß man wenigstens nicht absolut das Gegentheil lehre," oder wenn Plazza, einer der eifrigsten, theologischen Anti-Kopernikaner von dem Decrete des Jahres 1616 im Besondern erklärt: „Ohne sehr starke Gründe darf von demselben nicht abgewichen werden." Es würde nur von Ignoranz Zeugniß geben, wenn man behaupten wollte, erst die Theologie unserer Tage habe in Folge der wissenschaftlichen Befestigung des Kopernikanischen Systems den oben angegebenen Fall der Nicht-Verpflichtung ad hoc erfunden, um nämlich der Fatalität eines verpflichtenden irrthümlichen Decretes auszuweichen.

Ebenso beruht der Einwand, daß obige Theorie das silentium obsequiosum, welches von den Päpsten im Kampf mit dem Jansenismus so strenge verworfen worden sei, durch ein Hinterpförtchen wieder einführe, auf einer bedauerlichen Vermengung jener Pflicht, welche durch Definitionen ex cathedra aufgelegt wird, mit derjenigen, die den Congregationsdecreten gegenüber eintritt. Wo absolute Beistimmung geleistet werden muß, da ist es allerdings nicht statthaft, sich mit dem ehrerbietigen Stillschweigen zu begnügen und von dem inneren Denken den Einfluß der Autorität fern zu halten. Nur eine Uebertretung solcher Pflicht der Beistimmung wurde vom hl. Stuhl in den jansenistischen Wirren als unzulässig erklärt. In unserer Frage aber, wo es sich keineswegs um solche Pflicht handelt, stehen wir auf einem ganz anderen Boden.

* * *

Bedenklicher könnte auf den ersten Blick Kirchlichgesinnten die Gefahr vorkommen, welche aus obiger Lehre für die Geltung und das Ansehen der Congregationsentscheidungen zu entspringen scheint. Werden sich nicht gerade solche Gelehrte, deren Ansichten etwa durch Urtheile der Congregationen getroffen werden, gar leicht überzeugt halten, durch die wichtigen Gründe, die sie für ihre Ansicht eintreten sehen, von der Pflicht der Unterwerfung dispensirt zu sein? Diese Frage erheischt allerdings hier wenigstens im Vorübergehen eine Antwort.

Wir sagen also, daß, wenn die Gläubigen der Kirche und zumal die katholischen Gelehrten jene Einschränkungen beobachten, unter welchen der Natur der Sache nach allein die oben betonte Freiheit in Anspruch genommen werden darf, jede Gefahr des Mißbrauches gehoben sei. Wir wissen allerdings, daß Eigenliebe und Dünkel in vielen Fällen zur Uebertretung dieser gleich zu nennenden Schranken wirksam und unwiderstehlich verleiten wird. Wir glauben aber nicht, daß die theoretischen Aufstellungen über die Nicht-Verpflichtung, sofern sie anderweitig begründet sind, aus diesem Grunde allein, nämlich aus Rücksicht auf die menschliche Schwäche und den möglichen Mißbrauch, zu unwahren gestempelt werden müssen. Die meiste Kraft zur Lenkung der Menschen besitzen stets Wahrheit und Klarheit.

Zu den Schranken gehört 1. die unbedingte Leistung wenigstens äußeren Gehorsams. Diesen kann und muß das urtheilende Tribunal auflegen, wenn es nicht sich selbst und jede Ordnung in der Kirche verläugnen will. Die zuwartende Stellung hat sich also im gegebenen Falle auf das Innere der eigenen Person

zu beschränken. Die kirchlichen Oberen, nicht aber oppositionssüchtige Anhänger, sind diejenigen, welchen die Unmöglichkeit innerer Unterwerfung auszusprechen ist, soferne sie eröffnet werden soll; mit anderen Worten, man darf keine Partei bilden.

Es ist 2. zu fordern, daß die Gewißheit, welche man auf eigener Seite gegen die Entscheidung zu haben glaubt, auf einer Evidenz beruhe, die keine andere Ansicht gestattet. Wir glauben, nur diese Art von subjectiver Sicherheit könne die Gewähr der Richtigkeit aufwiegen, welche sich zu Gunsten der approbirten Congregationssprüche geltend macht. Gründe gewöhnlicher Art schließen wir aus. Denn einerseits ist die Geneigtheit allzu bekannt, womit man solchen Gründen eine ungebührliche Bedeutung beizumessen pflegt, und andrerseits wird es einem guten und demüthigen Willen nicht schwer, trotz solcher Gründe das Gewicht der großen entgegenstehenden Autorität, die ja unter den menschlichen die höchste ist, auf sich so einwirken zu lassen, daß die Beistimmung sich als ein vernünftiger, weiser und frommer Act von selbst vollzieht. Bleibt dagegen thatsächliche Evidenz des Gegentheiles bei gewissenhafter Selbstprüfung vorhanden, so wird allerdings die Beistimmung eine unmögliche.

3. Diese Lage wird nun, wir sagen es mit Zuversicht, kaum jemals einem Gelehrten geschaffen werden, und ist bisher kaum jemals einem solchen geschaffen worden. Hierin dürfte nicht das schwächste Motiv zur Beseitigung der Bedenken gegen die oben rein theoretisch ausgesprochene Ansicht gelegen sein. Sie wird mit ziemlicher Gewißheit eine rein theoretische bleiben. Dafür bürgt uns die Langsamkeit, Umsicht und Genauigkeit, mit welcher in Rom die Prüfung streitiger Ansichten vorgenommen wird, ein Vorzug der römischen Gerichte, welcher seit den Difinitionen des Vaticanum über das päpstliche Lehramt, seit dem Auftreten der vielen heikelen Fragen neuerer Zeit, namentlich über das Berührungsgebiet von Naturwissenschaft und Theologie, und seit der Aufklärung über die antikopernikanischen Decrete noch gesteigert wurde. Vor einem sogenannten übereilten Dogmatismus hat man nichts zu fürchten. Die Erfahrung zeigt, wie groß der Spielraum für eigene Meinungen bleibt, und welche Nöthigung in den Umständen vorhanden sein muß, ehe von den Congregationstribunalen überhaupt die Prüfung von Controversen in die Hand genommen wird. Wir dürfen uns hier z. B. auf das Verhalten Roms gegenüber der Anwendung des Magnetismus und des Spiritismus, und auf exegetischem Gebiet gegenüber den verschiedenen Erklärungen des mosaischen Schöpfungsberichtes berufen. Nur diejenigen klagen über Mangel an Freiheit der Bewegung, welche es für Freiheit halten, daß der Irrthum der verschiedensten Tagesmeinungen ungehindert seine trüben Schatten in das Heiligthum der Kirche werfen dürfe.

Eigene Evidenz des Gegentheiles hat kaum jemals ein Gelehrter einem Congregationsentscheide gegenüber geltend machen können. Macht aber der Fall mit Galilei nicht doch eine Ausnahme? so dürfte man fragen. Die Antwort lautet: Wenngleich völlige Klarheit über den Grad der inneren Ueberzeugung Galilei's von den Kopernikanischen Annahmen nicht zu erzielen ist, so scheint mir doch von einem unbefangenen Beurtheiler zugegeben werden zu müssen, daß er evidente Gewißheit oder eine an Evidenz heranreichende Sicherheit nicht besessen hat. Wohl mochten Genie und Scharfblick bei ihm weiter dringen, als es den meisten Gelehrten unter seinen Zeitgenossen gegeben war; auch ließ er es an enthusiastischen Versicherungen über die angeblich unwidersprechliche Wahrheit des neuen Systems gelegentlich nicht fehlen; aber wir haben Aeußerungen von ihm, mit mehr objectiver Ruhe niedergeschrieben, worin er sich bescheidet, dem neuen System den Vorzug zuzuerkennen, es erkläre die Erscheinungen sehr gut und könne deßhalb wahr sein, ohne daß er auf sicheren Beweisen für dessen Wahrheit oder gar auf Evidenz besteht. Zur Zeit der Verhandlungen über den Entscheid von 1616 spricht er wiederholt offen aus, man solle nur genau prüfen, gerne werde er einem nach reiflicher Forschung festgestellten Spruche, sei er positiv oder negativ, beipflichten. Man wird nicht in allen diesen Aussagen Heuchelei finden wollen. Ist aber auch nur eine ernstlich, dann steht es schlecht um die Evidenz. Daß Galilei ferner niemals den mindesten Versuch macht, bei den kirchlichen Oberen, die Evidenz, welche ihn dränge und nöthige, einzuwenden, wollen wir nicht weiter betonen. Jedoch es ist sicher schwer, an Evidenz auf seiner Seite zu denken, wenn man sich weiterhin den noch fast allseitigen und erdrückenden Widerspruch gegen seine Meinung, sowohl von theologischer als naturwissenschaftlicher Seite, vorstellt. Dem Gewichte dieser ablehnenden Stimmen konnte er sich doch wohl nicht ganz entziehen, und dies um so weniger, als nach der Beurtheilung neuerer Astronomen seine Gründe nicht besonders weittragend und im Wesentlichen nur Analogie-Gründe, die ungelösten Schwierigkeiten aber noch ziemlich erheblich waren.

Somit dürfte selbst der Fall mit Galilei keine Ausnahme von unserer Ansicht begründen, daß bisher noch kein Congregationsentscheid auftrat, welchem sich bei einem Gelehrten jene Sicherheit entgegengestellt hätte, die wir zur Enthebung von innerer Zustimmung verlangen müssen. Andere historische Fälle, die in Frage kämen, wurden bisher nicht aufgeworfen.

Es gab aber auch keinen Congregationsentscheid, der zur Zeit, wo er erlassen wurde, bestimmt als irrthümlich nachweisbar gewesen wäre. Auch der gegen die Lehre des Kopernikus gerichtete war kein solcher. Man wird nicht zu viel sagen, wenn man die Ansicht aufstellt, daß Dank der Vorsehung Gottes auch in Zukunft Solches nicht geschehen werde. Dagegen spricht durchweg die theologische Tradition so entscheidend für die Decrete, daß ein Widerspruch schon im Hinblick auf ihre traditionelle Grundlage unvernünftig wäre. Dieses gilt beispielsweise und mit Vorzug von den neueren Congregationssprüchen gegen Ubaghs, Bonetty und Günther. Mit Recht wurde seitens der Ersteren die schriftliche Erklärung innerer Zustimmung verlangt, und dem Decrete gegen letzteren die oben angegebene Autorität durch Papst Pius IX. beigelegt. Ubaghs mit seinem Ontologismus und noch mehr

Bonetty mit dem Traditionalismus hatten Irrthümer aufgestellt, welche durch die bestimmte gegentheilige Ueberlieferung der katholischen Schulen und durch die allgemeine Ueberzeugung der Kirche als solche gekennzeichnet waren. Günthers Ansichten aber widersprachen zu einem guten Theile längst formell definirten Lehrpunkten. Von Congregationsentscheidungen, welche nur Lehrpunkte letzterer Art aufrecht halten, gilt was Mazella sagt: „Es ist selbstverständlich, daß diese ohne Weiteres als Ausdruck des Sinnes der Kirche zu nehmen sind." Sie sind unter allen Gattungen der Sprüche jener Tribunale mit der höchsten Autorität ausgestattet.

Kirchen-Chronik.

Aus der Schweiz.

Solothurn. Heute den 6. September findet die Ausscheidung der Kirchenmobilien von St. Ursen zwischen Staat und katholische Kirchgemeinde statt, laut Spruch des Bundesgerichtes fällt der Hauptantheil dem Staate zu. Hoffentlich wird die Regierung den Rückkauf der nothwendigsten und zur Zier der Hauptkirche des Kantons erforderlichen Kirchengegenstände der katholischen Kirchgemeinde ermöglichen. Der September hat eine ganz eigene Bedeutung für die St. Urs- und Viktorskirche von Solothurn. Den 10. September 1876 mußten die Katholiken der Stadt einen Angriff auf dieselbe von Seiten der „Altkatholiken" abwehren, im September 1883 müssen sie vor höherer Macht sich beugen und zusehen, wie der größte und werthvollste Theil der Schenkungen ihrer Altvordern an die St. Urs und Viktorskirche zu Ehren der Stadt- und Landpatrone weggenommen wird. Hoffen wir, daß dieser schwere Schlag den katholischen Glaubens- und Opfersinn der römischen Katholiken der Wengistadt, im Geiste des berühmten solothurnischen Schultheißen und Patrioten, wecken und zu energischer Thatkraft aufrufen wird. Dann wird die St. Urs- und Viktorkirche dem katholischen Gottesdienste nicht nur erhalten, sondern neues Leben wird sich an der durch die Jahrhunderte geheiligten Stätte entfalten, und was die Ungunst der gegenwärtigen Zeitverhältnisse darniedergedrückt hat, wird mit verjüngter Spannkraft um so mächtiger sich wieder erheben.

Luzern. (Corresp.) Die Ankündigung, welche jüngst in der „Kirchen-Zeitung" und im „Vaterland" erschien und dann auch in andere Tagesblätter überging, daß das in Luzern vom Hochwst. Bischof von Basel erstellte Convict mit Beginn des Oktobers nächsthin eröffnet werde, hat zu dem Mißverständniß Anlaß gegeben, als ob hiemit auch der eigentliche Seminar- oder Ordinandenkurs gemeint wäre. Dieß ist nicht der Fall, sondern es hat, wie bisher üblich, der Eintritt der Weihecanditaten am Tage nach Allerseelen, also den 3. November (wo möglich auf die Mittagszeit schon, weil an einem Samstag) zu geschehen.

Es bedarf wohl kaum der öffentlichen Mittheilung, daß der wohlberechtigte Wunsch des Hochwst. Bischofs von Basel dahingeht, es möchten inskünftig die Theologie-Studirenden aus der Diöcese diese in ihrem Interesse errichtete Anstalt für ihre theologische Studienbahn (soweit nicht spezielle Gründe, mit bischöfl. Zugeständniß, es anders erfordern,) benützen und sohin an der theologischen Lehranstalt in Luzern sich anschreiben lassen. Namentlich wird dieß von den Candidaten der Theologie aus den Kantonen Luzern und Zug selbstverständlich erwartet. Die theologischen Vorlesungen daselbst entsprechen genügend jeder billigen Anforderung hinsichtlich der Orthodoxie und der Wissenschaftlichkeit, und ein completer Kurs daselbst führt immerhin den Jüngling gründlicher in sein Fachstudium ein, als die bisher so oft gepflogene Uebung, innert den drei Studienjahren zwei bis drei Anstalten oder Universitäten die Ehre einer fragmentarischen Zuhörerschaft gewährt zu haben.

Immerhin eignet sich Luzern auch noch zur Ergänzung des Studienmaterials für Solche, welche anderswo einen bloßzweijährigen Kurs der Theologie absolvirt oder eben schon an verschiedenen Anstalten studirt haben.

Die Verbindung des theologischen Convikts mit dem eigentlichen Seminar in hier bietet den Theologie-Studirenden zudem wesentliche Vortheile in sittlich religiöser und in liturgisch-praktischer Hinsicht, deren Werth dereinst beim geistlichen Berufswirken zu Tage treten wird. Für die Theologie-Studirenden an der kantonalen Anstalt, wie auch für die übrigen dem Lyceum und dem Gymnasium angehörenden Studiosen gilt das Eintrittsdatum des 3. Octobers.

Uri. Altdorf. (Corresp. v. 3. d.) Pastor resignat, habemus pastorem! konnten wir gestern ausrufen.

Unser hochw. Herr Pfarrer und Jubilat Johann Peter Elmauthaler, welcher bereits 82 Jahre zählt, und seit einigen Jahren durch körperliche Gebrechen in Ausübung seines hl. Amtes gehindert war, hat resignirt, und die Gemeinde Altdorf sich gestern zur Entgegennahme dieser Mittheilung und eventueller Pfarrwahl zahlreich versammelt.

In billiger Anerkennug der während 47 Jahren vom hochw. Resignaten treu geleisteten Dienste wurde ihm eine Dankesurkunde zuzustellen beschlossen und nebst Belassung der Pfarrwohnung ein Ruhegehalt von Fr. 1200 per Jahr zuerkannt. Diese Schlußnahme gereicht beiden Theilen zur Ehre!

Nun ging's sofort zur Pfarrwahl (selbstverständlich im Sinne der Präsentation an die hochlöbliche Curia). Unser hochw. Herr Pfarrhelfer Gebhard Lusser beantragte Verschub und ersuchte dringend, von seiner Person abzusehen, er wolle bereitwillig seine Stelle als Pfarrhelfer zum bisherigen geringen Gehalte fortbekleiden (man hat nämlich bereits eine Gehaltsaufbesserung für diese Pfründe in Aussicht genommen), allein die Kirchgemeinde wählte ihn gleichwohl sofort und einmüthig zum Pfarrer. Hochw. Herr Pfarrhelfer G. Lusser hat bereits 30 Jahre diese mühevolle Helferpfründe mit anerkannter Thätigkeit und Seeleneifer bekleidet, daher derselbe auch das ihm durch die erfreuliche Wahl zum Pfarrer bewiesene Vertrauen wohl verdiente; auch dieser Schlußnahme gebührt Ehrenmeldung und dem Gewählten rufen wir ein: Ad multos annos! zu.

Personal-Chronik.

Solothurn. Letzten Mittwoch wurde unter außergewöhnlich zahlreicher Betheiligung der hiesigen Bevölkerung hochw. Domkaplan Anton Tschan beerdigt, der durch seine persönlichen Eigenschaften nicht minder als durch sein seelsorgerliches Wirken der allgemeinsten Hochachtung sich erfreute. In diesem Jahre hatte der Verewigte in aller Stille seine Secundiz gefeiert. Er starb im 76. Altersjahr. Von befreundeter Seite wird nächstens ein Nekrolog erscheinen.

Bisthum Chur. Zum Pfarrhelfer in Winterthur wurde gewählt hochw. Herr Hieronymus Loretz, bisher Spiritual in Ingenbohl.

— Vom Fürsten von Liechtenstein wurde als Pfarrer von Triesenberg ernannt hochw. Herr Kaplan Burgmaier in Wollerau, Kt. Schwyz.

Inländische Mission.

a. Gewöhnliche Beiträge pro 1882 à 1883.

	Fr.	Ct.
Uebertrag laut Nr. 35:	20,173	98
Aus der Pfarrei Balgach	19	—
" " " Goßau 2. Sendung	160	—
" " " Malters	50	—
Von H. in Luzern	10	—
Aus der Pfarrei Lunkhofen	56	60
Von Großdietwil durch Hochw. Hrn. Kaplan Wetterwald	20	—
" Ungenannt in Röschenz	20	—
Aus der Pfarrei Niederbuchsiten	20	—
Von Hochw. Hrn. Dekan Haberthür in Oberkirch	10	—
Aus der Gemeinde Menzingen	248	—
" " Pfarrei Kirchdorf	100	—
" " " Würenlingen	15	—
" " " Unter-Endingen	70	—
" " " Beinwil	27	—
	20,999	58

☛ Der hochw. Geistlichkeit sowie allen Sammlern wird in Erinnerung gebracht, daß die Rechnung der Inländischen Mission, **auf 30. September** nächsthin, abgeschlossen wird; da das **Budget circa Fr. 45,000** beträgt, so ist eine baldige Einsendung des Ertrages der Sammlungen sehr erwünscht.

Für Peterspfennig.

Aus der Pfarrei Emmen	Fr.	29	—
" " " Weggis	"	13	—

Bei der Expedition eingegangen:

	Fr.	Ct.
Für inländische Mission:		
Von der St. Anna-Bruderschaft in Solothurn	20	—
Von Ungenannt in Solothurn	10	—

„Der hl. Schutzengel"

schönstes Oelfarbendrucktableau 45 — 60 cm. 10 M., mit eleganter Rahme 18 M. Franco und Packung frei versendet per Nachnahme

F. Gypen's Kunstverlag, München.

Umtausch zugestanden. (50³)

Zu verkaufen,

beinahe umsonst, eine alte **Orgel** mit 13 Registern, 2 Klaviaturen und Pedal; dieselbe befindet sich noch in gutem Zustande und steht hier in einer Kirche, wo sie besehen und gespielt werden kann. Zu erfragen bei **Ludwig Moracher**, Orgelbauer Freiburg. (H594F) (51²)

Ein Geistlicher, seit mehreren Jahren Chordirector und Organist in einer größern schweiz. Ortschaft, wünscht über kurz oder lang ähnliche Stellung; wäre unter Umständen bereit, an einer ärmern kathol. Kirche einer protest. Stadt musikal. Leistungen unter ganz bescheidenen Bedingungen zu übernehmen, wofern ihm sichere Aussicht auf entsprechende Zahl Schüler für musikal. Privat-Unterricht eröffnet werden könnte. Offerten sub Init. F. J. durch die Expedition. 52³

Anzeige. 53

Dienstags den 11. dies Vormittags 10 Uhr versammelt sich die

freie Priesterkonferenz des Bisthums Basel

im Gasthof zum „Schiff" in Baden, Kt. Aargau, wozu die hochwürdige Geistlichkeit freundschaftlich einladet

Der Vorstand.

Pensionat St. Vinzenz, 54⁸

geleitet von den barmherzigen Schwestern in Domdidier, Kanton Freiburg (Schweiz).

Das Institut bezweckt, den katholischen Familien der Schweiz Gelegenheit zu bieten, ihre Töchter in der französischen und deutschen Sprache, wie in allen Fächern einer Sekundarschule ausbilden zu lassen.

Der praktische und gründliche Unterricht in der französischen Sprache ist der Hauptgegenstand unseres Programmes.

Der Pensionspreis, welcher vierteljährlich vorauszubezahlen ist, beträgt per Monat Fr. 38. —. Wäsche inbegriffen.

Eintritt jeweilen den 15. April bis 1. Mai und 15. Oktober bis 1. November.

Für alle nähern Erkundigungen beliebe man sich an die Vorsteherin des Institutes oder an den Inspektor Hochw Herrn Pfarrer **Gapany** in Montet (Broye) zu wenden.

Sprachen- und Handelsschule St. Josef, Luzern.

Für weitere Auskunft wende man sich an die Direction

49² **Dr. Bühlmann-Laier.**

Collegium Marin-Hilf in Schwyz

unter der Leitung der Hochwürdigsten Herren Bischöfe von **Chur, St. Gallen** und **Basel.**

Es umfaßt:

1. einen vollständigen philosophischen Kurs;
2. ein Gymnasium von 6 Klassen;
3. eine Realschule von 4 Klassen, die in ihrer merkantilen Abtheilung die Zöglinge für den Handelsstand, in ihrer technischen Abtheilung für den Eintritt in den 1. Kurs des Polytechnikums vorbereitet;
4. Vorbereitunskurse.

Wiedereröffnung am 17. Oktober.

H 3351 Q (48⁴) **Der Rector.**

Druck und Expedition von B. Schwendimann in Solothurn.